

Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

Stiftung Ortsmuseum Embrachertal

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Embrach ist heute erschienen

Herr Urs Peter, geb. 16.01.1960, Bürgerort: Neunforn TG, Hungerbühlstrasse 15, 8424 Embrach,

- nachfolgend "Stifter" genannt -

welcher folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet der Stifter hiermit die

Stiftung Ortsmuseum Embrachertal

und widmet ihr als Vermögen den Barbetrag von Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend).

II.

Stiftungskapital, Handelsregister

Der Stifter verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

Stiftungsstatut

Der Stifter legt der Stiftung folgende Statuten zu Grunde:

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**Art. 1 Name und Sitz**

- (1) Unter dem Namen Stiftung Ortsmuseum Embrachertal wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Embrach ZH errichtet.
- (2) Der Sitz der Stiftung kann mit Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

- (1) Die Stiftung bezweckt, die Geschichte und das kulturelle Erbe des Embrachertals zu bewahren, zu pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks sämtliche Tätigkeiten ausüben, die dem Stiftungsrat zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Insbesondere kann die Stiftung:
 - historisch wertvolle Liegenschaften im Embrachertal erwerben und erhalten;
 - historische Dokumente und Gegenstände erwerben und zu einer Sammlung ausbauen;
 - Publikationen und Arbeiten aus dem Bereich der Geschichte und der Geisteswissenschaften, die einen direkten Bezug zum Embrachertal haben, unterstützen;
 - ein Ortsmuseum betreiben, welches das Ziel verfolgt, das alte Dorfleben für zukünftige Generationen erlebbar zu machen und einen lebendigen Treffpunkt für Jung und Alt anzubieten.
- (3) Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinerlei Erwerbszwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Vermögen

- (1) Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.00 in bar.
- (2) Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat

- (1) Die Verwaltung und Oberleitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens einer und höchstens sieben natürlichen Personen. Die ersten Stiftungsräte werden durch den Stifter bestimmt, welcher dem Stiftungsrat ex officio angehört.
- (2) Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die einen engen Bezug zum Embrachertal haben. Er bestimmt die Personen, welche für die Stiftung zeichnen sowie die Art der Zeichnungsbezeichnung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Stifter hat lebenslänglich das Recht auf Einsitz im Stiftungsrat, solange er urteilsfähig und gewillt ist, das Amt des Stiftungsrates wahrzunehmen. Eine Wiederwahl ist nicht notwendig. Die Abberufung des Stifters aus dem Stiftungsrat ist nur aus den in Art. 6(4) genannten wichtigen Gründen möglich.
- (3) Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- (4) Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung erheblich verletzt hat oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde oder einem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl und Abberufung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;

- Abnahme der Jahresrechnung.
- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
 - (3) Der Stiftungsrat erlässt über die Organisation der Stiftung und die Grundsätze seiner Tätigkeit ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Ein Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Erlass und Änderung eines Reglements sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (2) Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates mit Angabe der Traktanden hat grundsätzlich vier Wochen vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Bei Anwesenheit und Zustimmung sämtlicher Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet und eine Universalversammlung durchgeführt werden.

Art. 9 Revisionsstelle

- (1) Der Stiftungsrat wählt, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde, eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) zu überwachen.
- (2) Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019.
- (2) Sofern es die Verhältnisse erfordern, können Beginn und/oder Ende des Geschäftsjahrs unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch Beschluss, der der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder bedarf, Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 12 Aufhebung

- (1) Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- (2) Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen und die Sammlung an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. HANDELSREGISTER UND AUFSICHTSBEHÖRDE

Art. 13 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bezirksrates Bülach.

IV.

A. Stiftungsrat

Der Stifter ernennt folgende Person als ersten Stiftungsrat:

Herr Urs Peter, geb. 16.01.1960, Bürgerort: Neunforn TG, Hungerbühlstrasse 15, 8424 Embrach,

welcher die Annahme erklärt.

B. Revisionsstelle

Der Stifter bestellt als Revisionsstelle:

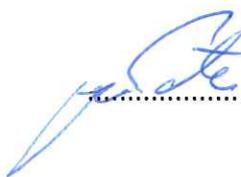
PRÜFAG Wirtschaftsprüfung AG, mit Sitz in Zürich, UID CHE-107.980.476, Badenerstrasse 141, 8036 Zürich

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

Embrach, 27. November 2018

Der Stifter:

Urs Peter:



.....

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Embrach, 27. November 2018, 8:20 : 20 Uhr



NOTARIAT EMBRACH

R. Peter, Notar

Weiterer Beleg

UB 2018 Nr. 222a: Korrespondenz

Stiftung Ortsmuseum Embrachertal
(in Gründung)
Hungerbühlstrasse 15
8424 Embrach

Ihre Kontaktperson:
Daniel Carotta
daniel.carotta@pruefag.ch

Zürich, 23. November 2018

Annahmeerklärung als Revisionsstelle

Sehr geehrter Herr Peter

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Wahl als Revisionsstelle der Stiftung Ortsmuseum Embrachertal (in Gründung) gerne annehmen. Des Weiteren bestätigen wir, dass wir die Voraussetzungen bezüglich Zulassung und Unabhängigkeit gemäss Art. 727 ff. OR erfüllen.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

PRÜFAG Wirtschaftsprüfung AG



Thomas Rutishauser
Zugelassener Revisionsexperte



Daniel Carotta
Zugelassener Revisionsexperte